

MERKBLATT

Zuwendungen zur Förderung von Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen

Was muss ein Antrag auf jeden Fall enthalten?

Grundsätzlich muss ein Antrag alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme erforderlich sind.

Dazu gehört immer:

- Bei Schulklassen: Angaben zur Klassenstufe bzw. zum Alter der Schüler und Zahl der Teilnehmer,
- Bestätigung des Besuchstermins und die Vereinbarung über eine pädagogische Betreuung durch eine Fachkraft der entsprechenden Gedenk- oder Dokumentationsstätte,
- Drei Kostenvoranschläge von Busunternehmen / ein Kostenvoranschlag der Bahn AG oder anderer Bahnunternehmen.

Achtung!

- Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Fahrt bei der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten einzureichen.
- Für jede (!) einzelne Fahrt ist ein gesonderter Antrag mit allen notwendigen Angaben zu stellen.
- Vor der Bewilligung des Fahrtkostenzuschusses bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten dürfen weder ein Auftrag an ein Busunternehmen erteilt noch Bahnfahrkarten gekauft worden sein.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren unterliegt dem Zuwendungsrecht.
Die Antragsteller und die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten haben die formalen Vorgaben zu beachten.

Stand: Februar 2017